

Interkantonale Heimvereinbarung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **57 (1986)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-810491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Interkantonale Heimvereinbarung

Die «Kommission Schlegel», von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren eingesetzt und durch Vertreter der Erziehungs- und Fürsorgedirektorenkonferenz ergänzt, hat Anfang 1984 die «Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen» (Heimvereinbarung) bereinigt. Nach der Zustimmung des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren wurde das Beitrittsverfahren eröffnet. Bis Ende 1985 hatten 18 Kantone die Vereinbarung unterzeichnet (AI, SZ, NE, ZG, ZH, BE, AG, BS, LU, SG, OW, AR, UR, VD, SO, VS, NW, BL), einige allerdings mit dem Vorbehalt von Gesetzesänderungen oder der Genehmigung durch ihre Landsgemeinde.

Was beinhaltet die Heimvereinbarung?

Die Vereinbarung betrifft a) Kinder- und Jugendheime, b) Erwachsenenrichtungen für Behinderte. Der beitretende Kanton kann entweder nur die erste Kategorie oder beide zusammen wählen. Bezweckt wird eine Erleichterung bei der Unterbringung von Betreuungsbedürftigen in einem Heim oder einer Einrichtung ausserhalb des Heimkantons.

Die Vereinbarungskantone vergüten einander die Betriebsdefizite für ausserhalb des Kantons untergebrachte Kinder, Jugendliche und Erwachsene anteilmässig nach den Bestimmungen der Vereinbarung. Danach soll der das Heim betreibende Kanton keine Betriebsdefizite tragen, die von Ausserkantonalen verursacht werden. Gegenüber der einseitigen Rechnungsstellung hat die Heimvereinbarung jedoch den Vorteil, dass sie eine überkantonale einheitliche Berechnungsgrundlage liefert (Art. 3 und Art. 8 bis 16). Der Text der Vereinbarung ist knapp und grundsätzlich gefasst, um zu vermeiden, dass baldige Änderungen notwendig sind. Dagegen enthält der beigelegte Kommentar Erläuterungen im Hinblick auf eine sinngemässe Anwendung. Viele Detailfragen werden in der Praxis einvernehmlich zu regel-

sein. Als Stabsstelle gilt das Sekretariat der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren (Rathausgasse 1, 3011 Bern, Tel. 031 64 46 21).

Die Heimvereinbarung belässt die Heimpolitik in der Verantwortung der Kantone. Da jeder Vereinbarungskanton eine Liste der von ihm anerkannten Heime und Einrichtungen erstellt, bestimmen einerseits die

Heimkantone darüber, ob für sie Gutsprachen und Vergütungen beantragt werden können. Andererseits bestimmen die Unterbringerkantone durch Erteilung oder Verweigerung der Gutsprache, ob sie die Unterbringung in einem ausserkantonalen Heim als zweckmässig und notwendig erachten (Art. 8 und Art. 15).

Die Vereinbarung soll nach dem Willen der Fürsorgedirektoren ab 1987 gültig sein. Damit wird reglementiert, was sich in letzter Zeit eingebürgert hat, aber uneinheitlich gehandhabt wurde: Heimkantone stellen für ihre Aufwendungen den Unterbringerkantonen Rechnung.

Nachrichten aus der Zentralschweiz

Mit dem Baubeginn des Ergänzungsgebäudes beim Alters- und Pflegeheim «Kirchfeld» in **Horw/LU** ist eine letzte Etappe bei diesem Betagtenzentrum begonnen worden. Die bestehenden Anlagen bieten zurzeit 90 Personen Platz. Mit dem Ende 1985 gesprochenen Kredit von 3,8 Millionen Franken kann nun die Betten-Kapazität auf neu 114 Betten erhöht werden, wobei nebst den 26 Altersheimbetten insgesamt 88 Pflegebetten zur Verfügung stehen werden. Gleichzeitig wird das 20jährige Personalhaus einer dringend notwendigen Innen- und Aussenrenovation unterzogen werden.

Grosszügige Spenden, Erbschaften und Kartenaktionen mit guten Ergebnissen haben es der Regionalgruppe Zentralschweiz der Schweizerischen **Vereinigung zugunsten zerebral gelähmter Kinder** erlaubt, auch im vergangenen Jahre namhafte Beträge zugunsten der Behindertenhilfe einzusetzen. Anlässlich des 25-Jahr-Jubiläums der Regionalgruppe besteht die Absicht, dieses Jahr ganz besonders das Bauvorhaben «Casa Macchi» in Willisau zu fördern. Der behindertengerechte Umbau des vom Ehepaar Macchi-Marioni der Regionalgruppe in Willisau geschenkten Zweifamilienhauses erfordert einen erheblichen finanziellen Aufwand.

Anschluss an den Pflegeheimverband Willisau: Ja oder Nein, hiess es an der Gemein-

deversammlung von **Menznaul/LU**, die einen rekordmässigen Aufmarsch von Bürgerinnen und Bürgern verzeichnen durfte. Während der Kredit für einen Altersheimneubau einstimmig über die Bühne ging, trennten sich die Geister bei der Frage, ob Menznau im neuen Heim eine eigene Pflegeabteilung erstellen sollte oder sich dem Pflegeheimverband Willisau anschliessen wolle. Einerseits kam zum Ausdruck, dass man sich dagegen wehre, Mitbürger für «die letzten Stunden» abzuschieben, und andererseits glaubte man doch, der Solidaritätsgedanke mit den andern Gemeinden spiele eine wichtige Rolle. Schlussendlich wurde aber der Beitritt zum Pflegeheimverband mit 140 zu 65 Stimmen klar abgelehnt. Das Gemüt siegte – was heute nicht mehr so oft vorkommt!

In aller Stille, und ohne ersten Spatenstich, ist in **Malters/LU** mit den Bauarbeiten zum Alterswohnheim Bodenmatt begonnen worden, das gegen 60 Personen aufnehmen und etwas über zehn Millionen Franken kosten wird.

Noch diesen Herbst werden die Bürger von **Rothenburg/LU** mit einem Grundsatzentscheid in Form eines Projektierungskredites ihre Einstellung zum Bau eines Altersheims manifestieren können. Da der erste Spatenstich bis Mitte 1988 ausgeführt sein muss, falls Rothenburg noch in den Genuss von

2 Embru Dienstleistungen

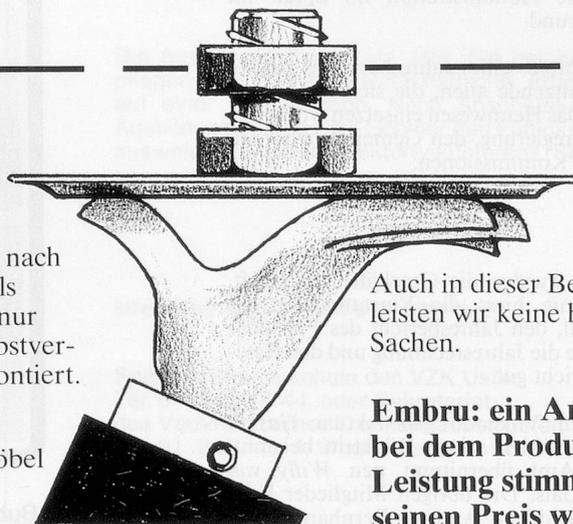
Ersatzteile

Nehmen wir an, Sie bestellen heute unser neuestes Bett-Modell. Im Laufe der Zeit kann sich ein Bestandteil abnutzen und muss ersetzt werden.

Dann erhalten Sie noch nach Jahren denselben Teil als ORIGINAL und nicht nur irgendeinen Ersatz. Selbstverständlich fachgerecht montiert.

embru

Embru-Werke, Pflege- und Krankenmöbel
8630 Rütli ZH, Telefon 055/31 28 44
Telex 875 321



Auch in dieser Beziehung leisten wir keine halben Sachen.

Embru: ein Angebot, bei dem Produkt und Leistung stimmen, das seinen Preis wert ist.

S 2/85